

VOLLMACHT und ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)
die für sämtliche Mandate (Aufträge) gelten, auch für nachfolgende
Mandate des Mandanten an den Rechtsanwalt (RA)

mit welcher ich, (wir)

Rechtsanwalt Mag. Franz Hofmann

Prozessvollmacht erteile(n) und ihn überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in diesen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangearäumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, zur Einholung der Krankengeschichte, Krankenunterlagen sowie aller notwendigen medizinischen Auskünfte, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen- oder Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen abzugeben und zu überreichen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, Gesellschafterrechte, insbesondere Stimmrechte auszuüben, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs-(Ausgleichs-) verhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachten wird. Die Vollmacht wird gemäß § 30 Abs.2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG sowie § 77 GBG erteilt.

Zugleich verspreche(n) ich (wir), seine und seines Substituten gemäß dieser Vollmacht Honorare und Auslagen an seinem Kanzleisitz Vöcklabruck zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass ebendort in Vöcklabruck auch der Honoraranspruch gerichtlich geltend gemacht werden könne. Für Verbraucher gilt § 14 KSCHG. Der Bevollmächtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung seiner übernommenen Verpflichtungen.

Der Rechtsanwalt haftet für die im Rahmen des Mandats bzw. im Rahmen der Leistungserbringung beigezogenen Dritten (z.B. Steuerberater etc.) ausschließlich für das Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (jedoch nicht Gewährleistungsansprüche, falls der Mandant Verbraucher im Sinne des KSCHG ist) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer im Sinne des KSCHG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher im Sinne des KSCHG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass der Emailverkehr zwischen mir (uns) und dem Rechtsanwalt in nicht verschlüsselter Form abgewickelt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und Rechtsschutzdeckung lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und gilt nicht als Einverständnis, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes, zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt oder aufgrund gesetzlicher Äußerungspflichten erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinem Klienten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, welche die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts und obiger Bestimmungen auf nicht unter 400.000,-- Euro beschränkt (§ 17a RL-BA); gemäß dieser Regelung wird die genannte Haftung auf den angeführten Betrag beschränkt. Die Beweislastumkehr nach §1298 S2 ABGB gilt als abbedungen. Sie kommt nicht zur Anwendung. Auf das Vollmachtsverhältnis und darauf gegründete Aufträge ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der IPR-Normen anzuwenden. Der Honorarberechnung werden die jeweiligen gültigen Autonomen Honorarkriterien, beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Der Bevollmächtigte kann wahlweise seiner Honorarberechnung ein Zeithonorar zu Grunde legen, wobei als Basis ein Stundensatz von € 350,00 zzgl. Umsatzsteuer (Mindesteinheit 15 Minuten) für einen Rechtsanwalt (Partner) und für einen Rechtsanwaltsanwärter mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung als Basis ein Stundensatz von € 275,00 zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart gilt. Für die Vorbereitung von Verhandlungen und Besprechungen oder auch für ein allfälliges Aktenstudium bzw. notwendige rechtliche Recherchen gilt eine Entlohnung nach TP 7/2 RATG als vereinbart, wobei diesbezüglich der Einheitssatz dazu kommt, sofern nach Einheitssatz abgerechnet wird. Sofern eine Abrechnung nach NTG erfolgt, sind mit den Leistungen nach NTG die Nebenleistungen (TP5, 6, 8) nur in der Höhe der Hälfte des NTG-Ansatzes mit abgegolten. Der restliche Betrag betreffend die Nebenleistungen ist gesondert zu bezahlen. Wird auf das Honorar ein Nachlass gewährt, so geschieht dies unter der Bedingung der fristgerechten Bezahlung, andernfalls verfällt der Nachlass.

Zugleich ist der Bevollmächtigte berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatliche Teilrechnungen zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt schriftlich (einlangend beim Bevollmächtigten) widerspricht.

Vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann. Diese Vollmacht und AAB gelten für sämtliche Mandate und Tätigkeiten, insbesondere für außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen oder Rechtsgutachten bzw. rechtliche Stellungnahmen. Die Auftragsbedingungen gelten auch für nachfolgende neue Mandate des Mandanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

Bei Erteilung eines Auftrages durch den Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter einer juristischen Person ist, haftet der den Auftrag erteilende Geschäftsführer solidarisch für die Kosten der juristischen Person als Auftraggeber.

Kostensersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit hin Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

Diese AAB gelten ausschließlich. Diesen AAB entgegenstehende Mandanten AAB sind nachrangig gegenüber den hier vereinbarten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt etwaige Honorarforderungen mit Zahlungseingängen welche von dritter Seite geleistet werden, und dem Mandanten zustehen, aufzurechnen. Der Mandant ist nicht berechtigt mit allfälligen Ansprüchen gegenüber dem Rechtsanwalt gegenüber Honoraransprüchen des Rechtsanwaltes aufzurechnen, soweit diese nicht tituliert oder anerkannt sind. Eine Abtretung dieser Ansprüche an Dritte ohne Zustimmung ist nicht zulässig. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebenen oder danach schriftlich mitgeteilte geänderte Adresse (insbesondere Email-Adresse oder Telefax-Nummer) versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch mittels Telefax oder Email abgegeben werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zur Kenntnis genommen und einverstanden.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

MAG. FRANZ HOFMANN | RECHTSANWALT | MITGLIED DER TREUHANDREVISION

Vöcklabruck, Stadtplatz 36/3.OG, 4840 Vöcklabruck, T: +43 7672 788 18, F: +43 7672 788 18 77

Sprechstelle Schwanenstadt, Graben 21, 4690 Schwanenstadt, T: +43 7673 80785, F: +43 7672 788 18 77

Volksbank Oberösterreich AG

IBAN AT83 4480 0348 1520 0100

BIC VBWEAT2WXXX

UID ATU63272112, DVR3002450

Raiffeisenbank Vöcklabruck

IBAN AT91 3471 0000 0231 9200

BIC RZOOAT2L710

Oberbank Vöcklabruck

IBAN AT86 1512 0008 8110 7163

BIC OBKLAT2L